

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 15/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. April 1972

RegHauptsekretär
Schriftführer

1)

2)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 27. April 1972
durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,	
Bundessozialrichter	Dr. F r o m e n	und
Bundessozialrichter	M e l z e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. Sep-
tember 1970 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstaten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 2) ist belgischer Staatsangehöriger und wohnt in Belgien. Er war während des 2. Weltkrieges als Betonarbeiter bei einer Firma in Essen-Kupferdreh beschäftigt.

Am 9. April 1945 wurden alle ausländischen Arbeiter der Firma auf Anweisung deutscher Stellen zu einem Sammelplatz auf dem Gelände einer Zeche in Essen-Kupferdreh gebracht und von dort unter Bewachung durch den Volkssturm zu einem Fußmarsch in Richtung Mülheim gezwungen. Auf dem Weg nach Mülheim wurde der Kläger zu 2) bei einem Tieffliegerangriff am linken Bein verletzt, das im Unterschenkel amputiert wurde.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1965 beantragte der Kläger zu 1) wegen der Folgen des Unfalls des Klägers zu 2) vom 9. April 1945 eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren; der Kläger zu 2) beziehe für den in Deutschland erlittenen Unfall vom belgischen Ministerium für Volksgesundheit und Familie, Abteilung "Kriegszivilopfer", eine Rente.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab: Aufgrund militärischer bzw. behördlicher Anordnung seien die Arbeitsverhältnisse zwischen der Firma und deren ausländischen Arbeitern Anfang April 1945 aufgelöst worden. Ein weiterer Arbeitseinsatz des Klägers zu 2) bei einem deutschen Unternehmen sei nicht vorgesehen gewesen. Der bewachte Transport von Essen nach Mülheim habe weder der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Auflösung des alten noch der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses gedient.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger Klage erhoben und vorgetragen, der Kläger zu 2) habe sich im Zeitpunkt des Unfalls auf dem Weg zu seinem Wohnort in Belgien befunden.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 13. März 1969 die Klage abgewiesen: Mit dem Transport des Klägers zu 2) zur Sammelstelle sei das Arbeitsverhältnis de facto beendet gewesen. Der Kläger zu 2) sei aus militärischen Sicherheitsgründen in Richtung Mülheim in Marsch gesetzt worden. Es spreche nichts dafür, daß er von Mülheim oder von einem anderen Ort aus in seine Heimat habe entlassen werden sollen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung haben die Kläger geltend gemacht: Der Kläger zu 2) sei im Unfallzeitpunkt noch Betriebsangehöriger der Firma gewesen. Die Annahme, das Arbeitsverhältnis sei beendet gewesen, beruhe auf einer Vermutung. Es komme auch ein Wegeunfall in Betracht, da der Weg des Klägers zu 2) nach Mülheim der Heimweg habe werden sollen und auch geworden sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat mit Urteil vom 7. September 1970 die Berufung der Kläger zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Es lasse sich nicht feststellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger zu 2) und der Firma am Unfalltag bereits beendet gewesen sei. Der Kläger zu 2) habe sich am Morgen des 9. April 1945 auf dem Gelände der Zeche in Essen-Kupferdreh aufgehalten, das als Sammelplatz für ausländische Arbeiter bestimmt gewesen sei. Als das Gelände im Laufe des Tages unter Artilleriebeschuß genommen worden sei, habe der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Kläger zu 2) in einem Versteck oder Bunker Schutz gesucht; er sei von Angehörigen des Volkssturms und der Polizei aus dem Versteck oder Bunker herausgeholt und zusammen mit anderen ausländischen Arbeitern unter Bewachung zu Fuß in Richtung Mülheim in Marsch gesetzt worden. Trotz behördlicher Anordnung des Marsches habe der Transport des Klägers zu 2) aus dem Gefahrenbereich auch im Interesse der Firma gelegen. Das folge aus dem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses. Selbst wenn ein Arbeitseinsatz während der nächsten Tage nicht habe in Betracht kommen können, müsse ein Interesse der Firma an der Erhaltung der Arbeitskraft des Klägers zu 2) angenommen werden. Die Betriebsbezogenheit des Marsches in Richtung Mülheim werde nicht dadurch in Frage gestellt, daß es der Firma unmöglich gewesen sei, die Dienste des Klägers zu 2) in den nächsten Tagen anzunehmen. Gleichwohl sei ein wesentlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fußmarsch in Richtung Mülheim und der betrieblichen Tätigkeit bei der Firma zu verneinen. Die militärischen Gründe, die wegen der Frontnähe für den Abmarsch der ausländischen Arbeiter aus Essen-Kupferdreh maßgebend gewesen seien, hätten den Charakter des Marsches wesentlich geprägt und betriebliche Gründe in den Hintergrund treten lassen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet: Der Kläger zu 2) habe im Zeitpunkt seiner Verletzung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstanden. Die Rechtsansicht des LSG, militärischen Gründen komme die größere ursächliche Bedeutung für den Transport zu, sei unzutreffend. Es sei rechtlich unerheblich, ob für den Weg neben den betrieblichen



- 5 -

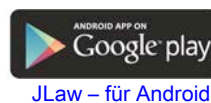
noch andere Gründe maßgebend gewesen seien. Sofern das LSG von der Gleichwertigkeit der für den Weg bestimmend gewesenen militärischen und betrieblichen Gründe ausgehe, ohne den Kausalzusammenhang zu bejahen, verstoße es gegen das in der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Kausalitätsprinzip der wesentlich mitwirkenden Teilursache. Danach könne dem Kläger zu 2) Unfallversicherungsschutz nicht versagt werden. Soweit das LSG annehme, es liege ein Entschädigungsfall nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vor, habe es das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 und die Dritte Zusatzvereinbarung (3. ZV) zu diesem Abkommen außer acht gelassen. Diese Vereinbarungen dienten der Wiedergutmachung von Schäden belgischer Staatsangehöriger und ihrer Hinterbliebenen, die durch den Arbeitseinsatz während des Krieges in Deutschland entstanden seien. Daß die Versorgungsverwaltung nicht zuständig sei, ergebe sich auch aus dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 7. Dezember 1952 (BVBl 1953, 4), in dem hervorgehoben werde, daß die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch § 54 BVG nicht von ihrer Leistungspflicht entbunden worden seien. Die Träger der Unfallversicherung seien daher bei ausländischen Arbeitern, die gegen Arbeitsunfall versichert gewesen und später in ihre Heimat zurückgekehrt seien, leistungspflichtig geblieben. Das zwischenstaatliche Abkommen habe nach Inkrafttreten der EWG-VO Nr. 3 nicht an Bedeutung verloren. Aus den Aussagen der Zeugen gehe unzweifelhaft hervor, daß der Weg in Richtung Mülheim der Heimweg habe werden sollen und mit Hilfe amerikanischer oder belgischer Soldaten beim Transport auch tatsächlich geworden sei. Das LSG hätte die Zeugen vernehmen müssen, wenn es an deren Bekundungen gezweifelt hätte. Schließlich habe es das LSG - von seinem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rechtsstandpunkt aus zu Unrecht - unterlassen, das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beizuladen.

Die Kläger beantragen,

1. die angefochtenen Urteile 2. und 1. Instanz aufzuheben,
2. festzustellen, daß "Verlust des linken Unterschenkels" Folge des Arbeitsunfalls ist, den der Kläger zu 2) am 9. April 1945 erlitten hat,
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger zu 2) Verletztenrente ab 9. Oktober 1945 in Höhe von 40 v.H. der Vollrente und ab 1. August 1964 in Höhe von 50 v.H. der Vollrente zu gewähren, soweit der Anspruch nicht gem. Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgem. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit auf den Kläger zu 1) übergegangen ist,
4. der Beklagten aufzuerlegen, dem Kläger zu 2) die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten,
hilfsweise,
den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landessozialgericht Niedersachsen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen,
weiter hilfsweise,
das Verfahren auszusetzen, um den Rechtsstreit nach Art. 52 Abs. 2 des Allgem. Abkommens einem Schiedsgericht zu unterbreiten.



- 7 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

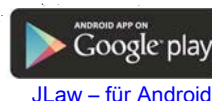
Ein Entschädigungsanspruch aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ist für den Kläger zu 2) nicht entstanden. Auf den Kläger zu 1), der nach belgischen Rechtsvorschriften an den Kläger zu 2) eine Rente zahlt, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen (vgl. Art. 7 Abs. 3 der 3. Zusatzvereinbarung (3. ZV) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 – Allgemeines Abkommen – über die Zahlung von Renten für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 – BGBl 1963 II 404 –).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Verletztenrente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II 473 – EWG-VO Nr. 3–; vgl. Art. 12) als auch nach dem Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Verletzte zu dem in Art. 4 Abs. 1

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der EWG-VO Nr. 3 aufgeführten Personenkreis gehört - den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist dies nicht zu entnehmen - und daher die EWG-VO Nr. 3 oder ob das Allgemeine Abkommen anzuwenden ist.

Maßgebend dafür, ob der Kläger zu 2) bei seiner Tätigkeit während des 2. Weltkrieges in Deutschland zu dem in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis gehört und die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls vorliegen, sind die Vorschriften, die im Unfallzeitpunkt in Kraft waren: §§ 537 bis 541, 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - Reichsgesetzblatt (RGBl) I 107 - (RVO aF) sowie die seinerzeit geltenden Sondervorschriften. Dies entspricht dem in der deutschen Sozialversicherung bestehenden Grundsatz, daß für Ansprüche aus Versicherungsfällen vor Inkrafttreten neuen Rechts die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sind, sofern das neue Recht sich nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft beilegt (vgl. BSG 22, 63, 65; 23, 139, 140 ff; 24, 88, 89 jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 - BGBl I 241 - (UVNG) gilt gem. Art. 4 § 1 grundsätzlich nur für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Die in Art. 4 §§ 2 ff UVNG geregelten Ausnahmen greifen hier nicht ein.

Der Kläger zu 2) gehörte bei seiner Beschäftigung als Betonarbeiter während des 2. Weltkrieges in Deutschland zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des -

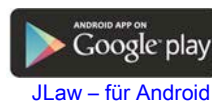
- 9 -



im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden -
§ 537 Nr. 1 RVO aF tätig.

Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles i.S. des
§ 542 RVO aF sind jedoch, wie das LSG im Ergebnis mit
Recht angenommen hat, nicht gegeben. Es fehlt an dem ur-
sächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätig-
keit und dem Unfall.

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon
deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher der Verletzte
betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr, wie
zB Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastro-
phen, anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen
Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für
einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammen-
hang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht be-
gründen würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversiche-
rung, 1. bis 7. Aufl., S. 480 r; vgl. auch BSG 23, 79, 81
sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Geschicht-
liche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den
Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Be-
drohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennen-
den Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende
Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im
Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch
der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse
durch Kriegseinwirkungen (§ 1 BVG) rechtlich zugleich Ar-
beitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein kön-
nen (§ 54 BVG; vgl. 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von
Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prü-
fen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein
ursächlicher Zusammenhang besteht.



- 10 -

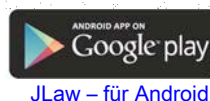
Das LSG hat insbesondere aufgrund der vom Kläger zu 2) selbst und von den Zeugen geschilderten besonderen Umstände, unter denen die ausländischen Arbeitskräfte zwangsweise zusammengetrieben und in Richtung Mülheim geführt wurden, festgestellt, daß diese Maßnahme militärischen Zwecken diene. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Fußmarsch nach Mülheim insbesondere nicht den Rücktransport der ausländischen Kräfte bezweckt, so daß auch ein Versicherungsschutz aufgrund des Erlasses des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 26. September 1942 (AN S. 512) ausscheidet. Diese Feststellungen des LSG hat die Revision nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffen. Es kann zugunsten der Kläger daninstehen, ob nach dem Abtransport des Klägers zu 2) das den Versicherungsschutz begründende Beschäftigungsverhältnis des Klägers zu 2) beendet wurde, als er auf nicht absehbare Zeit seine Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte und nicht mehr der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers unterstand. Inso- weit kommt es auf die tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an (s. Brackmann aaO S. 470 a). Selbst wenn angenommen wird, das Beschäftigungsverhältnis habe auch im Zeitpunkt der Verwundung des Klägers zu 2) weiter fortbe- standen, so war es für den Marsch des Klägers zu 2) nach Mülheim nicht ursächlich. Nach den tatsächlichen Fest- stellungen des LSG wurde dieser Marsch aus militärischen Gründen angeordnet. Daß die Evakuierung der ausländischen Arbeiter aus der Frontnähe im damaligen Zeitpunkt im Hin- blick auf eine Wiederbeschäftigung in unmittelbarer Zukunft - wie das LSG meint - auch betrieblichen Interessen entspro- chen haben könnte, ist zwar nicht ersichtlich, aber auch unerheblich. Veranlaßt wurde der Marsch allein aus mili- tärischen Gründen. Somit ist das - unterstellte - weiter bestehende Beschäftigungsverhältnis nicht einmal eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne für die Evakuierung gewesen. Jedenfalls bildeten die damit verbundenen militärischen oder politischen Zwecke - wie das LSG ohne Verkenning der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung angenommen hat - die allein wesentliche Bedingung und damit Ursache im Rechtssinne, so daß ein Kausalzusammenhang mit der Beschäftigung bei der Firma in Essen-Kupferdreh nicht gegeben war.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht sonach kein Entschädigungsanspruch.

Das Deutsch-Belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt - wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich - die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen und beruht daher im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den EWG-VOen Nr. 3 und 4 enthalten sind. Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragspartner bei Abschluß des Allgemeinen Abkommens und der 3. ZV übereinstimmend davon ausgegangen sind, die im 2. Weltkrieg aus arbeitspolitischen Gründen von den zuständigen deutschen Stellen möglicherweise vertretene - mit den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Einklang stehende und deshalb unbeachtliche - Auffassung, Fliegerschäden seien allgemein als Arbeitsunfälle zu werten, zur Grundlage ihrer Vereinbarung zu machen.

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Eine Beiladung des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Vorinstanzen war entgegen der Auffassung der Revision nicht geboten, weil nicht durch die Ablehnung einer Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Land als leistungspflichtig nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht kommt.

Die Revision ist somit sowohl hinsichtlich der Hauptanträge des Klägers als auch - da die tatsächlichen Feststellungen des LSG dem Senat eine abschließende Entscheidung erlauben -, seines Hilfsantrages auf Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG unbegründet.

Auch dem weiteren Hilfsantrag der Kläger, das Verfahren auszusetzen, um den Rechtsstreit nach Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens einem Schiedsgericht zu unterbreiten, war nicht stattzugeben. Nach Art. 52 Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens sollen Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Durchführung des Abkommens, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden. Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten (Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens). Diesem Antrag kann schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil es sich im vorliegenden Rechtsstreit der Kläger gegen die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft nicht um eine Streitigkeit zwischen "den beiden Vertragsstaaten" handelt.

- 13 -



- 13 -

Die Revision ist deshalb im vollen Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)